

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchspiel Anhausen für das Haushaltsjahr 2025 vom 24. Januar 2025

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.662.364,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.842.364,00 €
der Jahresverlust auf	-180.000,00 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-168.453,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	311.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	311.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 900.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Umlage

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Umlage (Teilhaushalte 2-6)		Umlage Kindergärten (Teilhaushalt 1)				Gesamt
	Anzahl	Betrag EUR	Betrag EUR	Anzahl	Betrag EUR	Gesamt EUR	Summe EUR
Anhausen	1.400	10.975,00	70.642,77	65	62.526,37	133.169,15	144.144,15
Meinborn	567	4.444,88	28.610,32	36	34.629,99	63.240,31	67.685,19
Rüscheld	852	6.679,07	42.991,17	44	42.325,54	85.316,71	91.995,78
Thalhausen	765	5.997,05	38.601,23	43	41.363,60	79.964,83	85.961,88
Gesamt	3.584	28.096,00	180.845,50	188	180.845,50	361.691,00	389.787,00

Die Investitionskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Umlage (Teilhaushalte 2-6)		Umlage Kindergärten (Teilhaushalt 1)				Gesamt
	Anzahl	Betrag EUR	Betrag EUR	Anzahl	Betrag EUR	Gesamt EUR	Summe EUR
Anhausen	1.400	0,00	60.839,84	65	53.849,73	114.689,57	114.689,57
Meinborn	567	0,00	24.640,14	36	29.824,47	54.464,61	54.464,61
Rüscheld	852	0,00	37.025,39	44	36.452,13	73.477,52	73.477,52
Thalhausen	765	0,00	33.244,63	43	35.623,67	68.868,30	68.868,30
Gesamt	3.584	0,00	155.750,00	188	155.750,00	311.500,00	311.500,00

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 2.101.360,90 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 1.857.825,90 € und zum 31.12.2025 1.677.825,90 €.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9 Friedhofsgebührensätze

I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2. Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte (ohne Ortszusatz)	3.200,00 €
3. Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte (mit Ortszusatz)	3.300,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1	400,00 €
Überlassung und Pflege einer Urnenreihengrabstätte (anonym)	800,00 €
5. Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Gemischten Grabstätte	300,00 €
6. Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte (ohne Ortszusatz)	1.500,00 €
7. Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte (mit Ortszusatz)	1.600,00 €
8. Überlassung und Pflege einer Urnenbaumgrabstätte mit Erdmarkierung	900,00 €
9. Überlassung und Pflege einer Urnenbaumgrabstätte mit Granitpalisade	1.100,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelgrabstätte	1.300,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	3.300,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
d) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Erdmarkierung	1.800,00 €
e) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Granitpalisade	2.100,00 €
f) eine Urnendoppelgrabstätte mit Grabsiegel	2.000,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	50,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	110,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	40,00 €
d) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Erdmarkierung	90,00 €
e) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Granitpalisade	105,00 €
f) eine Urnendoppelwahlgrabstätte mit Grabsiegel	100,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.	
III. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
c) Urnenbeisetzung	250,00 €
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	900,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	900,00 €
für jede weitere Bestattung	1.000,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 v.H.
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.500,00 €
c) für das Ausgraben von Aschen	500,00 €
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
2. Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde jeweils die geltenden Stundensätze der Gemeindearbeiter	
3. Für die Benutzung der Friedhofshalle	150,00 €
VI. Sonstige Leistungen	
1. Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen	
a) Reihen- und Urnengrabstätten	220,00 €
b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle	220,00 €
2. Ausführen von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet (z.B. Entfernen von Grabmalen auf Kosten des Pflichtigen für Grabmale die vor 2006 errichtet wurden).	
3. Verwaltungsgebühren je Erstellung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	17,00 €

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rengsdorf, den 24.01.2025

Zweckverband Kirchspiel Anhausen

gez. Breithausen
Breithausen, Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom

27. Januar 2025 bis 04. Februar 2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, Zimmer 26, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rengsdorf, 24.01.2025

Zweckverband Kirchspiel Anhausen

gez. Breithausen
Breithausen, Vorstandsvorsteher